

Beträgt der Wert mehr als 20 000 Mark, so erhöht sich diese Steuer entsprechend.

II. Die indirekten Steuern des Reichs. Das Reich erhebt keine direkten Steuern. Seine Ausgaben deckt es aus den Überschüssen der Post und der Reichseisenbahn, sowie aus den Zöllen, den Reichsstempelsteuern, der Erbschaftsteuer und den Verbrauchssteuern.

Die Reichssteuern sind:

1. Die Spielkartensteuer und die Wechselstempelsteuer.
2. Die Reichsstempelsteuer, nach welcher Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Talons, Kauf- und Verkaufsgeschäfte über Wertpapiere, Lotterielose, Frachtturkunden, Frachtturkunden im Schiffsverkehr, Personenfahrkarten, Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge, Schecks und Grundstücksübertragungen steuerpflichtig sind.
3. Verbrauchssteuern. Hierzu zählen: Branntweinsteuer, Brausteuer, Tabaksteuer, Salzsteuer, Zuckersteuer, Schaumweinsteuer, Zigarettensteuer, Leuchtmittelsteuer und Zündwarensteuer.
4. Die Erbschaftsteuer.

### Vom Reichs- und Staatshaushalt.

Bei Beginn eines neuen Jahres überlegt sich ein sorgfamer Hausvater, welche Ausgaben er im laufenden Jahre zu machen hat und welche Einnahmen ihm zur Verfügung stehen, und er versucht, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Er muß wissen, wieviel er für einzelne Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. ausgeben darf, um am Schlusse des Jahres nicht mit Schulden rechnen zu müssen. Diese Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen, die man während eines Jahres zu machen gedenkt, nennt man einen Haushaltplan oder einen Etat oder ein Budget.

Noch notwendiger als im Familienleben ist eine derartige Aufstellung im Gemeinde- und Staatsleben. Der Deutsche Reichstag beschäftigt sich mit der Beratung des Reichsetats. Nach Artikel 69 der Reichsverfassung sind für je ein Jahr alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu veranschlagen. Als Rechnungsjahr (als Finanzperiode) war ursprünglich das Kalenderjahr gewählt; an dessen Stelle ist seit 1876 die Zeit vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres getreten. Auch in Preußen dauert die Finanz- oder Etatperiode je ein Jahr. Die Aufstellung des Etats oder Budgets ist Sache der Finanzverwaltung, im Deutschen Reiche des Reichskanzlers oder des Reichschatzamtes. Jeder Etat besteht aus zwei Hauptabteilungen, aus Ausgaben und Einnahmen. Der Ausgabenetat zerfällt in die fortlaufenden und einmaligen Ausgaben. Das Deutsche